



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Kommunalen Impfkampagne „Mit VEREINTen Kräften gegen die Pandemie“

1. GELTUNGSBEREICH, RECHTSGRUNDLAGE

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und dem Kooperationspartner im Rahmen der Kooperation (Kooperationsvertrag) und bilden einen integrierenden Bestandteil des Kooperations-Verhältnisses zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und dem Kooperationspartner.

2. ABSCHLUSSVORAUSSETZUNGEN

Um Teilnahme an der Kampagnen-Kooperation beziehungsweise zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung können nur Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen (z.B. Einsatzorganisationen, gemeinnützige GmbH, etc.), im Folgenden gesamt „Kooperationspartner“ genannt, jeweils vertreten durch ihre gesetzlichen unter satzungsmäßig berufenen Organe beim Magistrat Villach ausschließlich in elektronischer Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen. Der Kooperationspartner hat in diesem Ansuchen die Kooperationswürdigkeit seines Vorhabens hinsichtlich der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften“ nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an ein zur Kampagnenkooperation angemeldetes Vorhaben ergeben sich aus den vordefinierten Werbepaketen.

Der Kooperationspartner hat seine ZVR-Nummer (bzw. Firmenbuchnummer), sofern vorhanden, bei allen Anliegen beziehungsweise Schreiben anzuführen. Der Kooperationspartner kann um den Abschluss eines Kooperationsvertrages im Rahmen der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften“ nur dann ansuchen, wenn er seinen Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle in Arnoldstein hat. Für den Fall, dass der Kooperationspartner nicht seinen Sitz im Gemeindegebiet Arnoldstein hat, muss die im Rahmen des Projekts verwirklichte Veranstaltung zumindest innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden oder zumindest mit der Marktgemeinde Arnoldstein oder ihren Bewohner*innen im engen Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger Zusammenhang mit der Marktgemeinde Arnoldstein besteht, obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Arnoldstein.

„Politische Parteien“ und diesen „nahestehende Organisationen“ im Sinne des § 2Z 1 bzw. Z 3 Parteiengesetz 2012 – PartG sind von der Teilnahme jedenfalls ausgeschlossen.

3. INHALT DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Mit Bestätigung seitens der Marktgemeinde Arnoldstein auf Ansuchen des Kooperationspartners kommt ein Kooperationsvertrag zustande. Der Inhalt und der konkrete Leistungsumfang des Kooperationsvertrages ergibt sich aus den seitens der Marktgemeinde Arnoldstein angebotenen verschiedenen Werbepaketen.

4. INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN DURCH DEN KOOPERATIONSPARTNER

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Übermittlung der in den Werbepaketen angeführten verpflichtenden Dokumentation und Nachweise sowie einer allfälligen Pressedokumentation und Belegexemplaren mit Nennung und/oder entsprechende Sichtbarkeit der Marktgemeinde Arnoldstein spätestens bei Rechnungslegung beziehungsweise nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Arnoldstein bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Die vorgenannten Dokumentationsbelege sind der Marktgemeinde Arnoldstein ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich dabei, die im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Verfügung gestellten Werbemittel gut sichtbar und gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu platzieren und soweit das Kampagnensujet als digitales Banner oder Druck-Inserat verwendet wird, dieses gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu verwenden.

5. RECHTE DER MARKTGEMEINDE ARNOLDSTEIN

Die Marktgemeinde Arnoldstein behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationspartners während beziehungsweise nach Ablauf der Kooperationszeit zu überprüfen. Den Vertretern der Marktgemeinde Arnoldstein ist hierfür der Zutritt zu vertragsgegenständlichen Veranstaltungen oder Örtlichkeiten zu gewähren, sofern dies im Ermächtigungsbereich des Kooperationspartners liegt.

Der Marktgemeinde Arnoldstein entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen, außer jenen, die in der Kooperationsvereinbarung beziehungsweise in allfällig damit verbundenen schriftlichen Übereinkommen (Werbepakete) angeführt sind.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Vor Ablauf der vereinbarten Kooperation hat die Marktgemeinde Arnoldstein das Recht, die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wenn

- seitens des Kooperationspartners wesentliche Pflichten dieser allgemeinen Bedingungen oder jener der Werbepakete verletzt werden oder
- durch die Nichteinhaltung der in diesen allgemeinen Bedingungen der Marktgemeinde Arnoldstein oder der in den Werbepaketen festgelegten Gegenleistungen angestrebte Zweck gefährdet oder verhindert wird.

Die Leistungen an den Kooperationspartner werden im Fall der vorzeitigen Auflösung je nach Umsetzungsfortschritt der Kampagnenmaßnahmen durch den Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Auflösung von der Marktgemeinde Arnoldstein nicht erbracht oder anteilig gekürzt.

7. HÖHERE GEWALT

Sollte die Marktgemeinde Arnoldstein durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der Marktgemeinde Arnoldstein auf Grund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Leistung teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Marktgemeinde Arnoldstein, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

8. HAFTUNG

Die Marktgemeinde Arnoldstein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen und/oder Sachschäden, die durch die von der Marktgemeinde Arnoldstein dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Werbemittel verursacht werden. Bei rechtzeitiger Einmeldung (mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise des Kooperationszeitpunktes) hat der Kooperationspartner Anspruch auf Auszahlung der Fördersumme, auch bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung sämtlicher Werbemittel seitens der Marktgemeinde Arnoldstein.

Für Schäden an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln haftet der Kooperationspartner für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit die Schäden durch Vereinsmitglieder verursacht wurden. Für Gäste und sonstige Dritte übernimmt der Kooperationspartner keine Haftung.

Die unsachgemäße Aufstellung beziehungsweise der unsachgemäße Gebrauch der von der Marktgemeinde Arnoldstein zur Verfügung gestellten Werbemittel entgegen den Gebrauchsanweisungen der Marktgemeinde Arnoldstein gelten als zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Kooperationspartners. In jedem Fall ist die Haftung mit dem Materialwert des Werbemittels sowie mit der Höhe der Fördersumme beschränkt.

9. RECHT AUF DOKUMENTATION MIT VISUELLEN MEDIEN

Die Marktgemeinde Arnoldstein ist berechtigt, von Auftritten und Veranstaltungen des Kooperationspartners Dokumentationen mit visuellen Medien zu erstellen und diese Dokumentationen sowie auch den Namen und Spezifika der Veranstaltung unentgeltlich im Rahmen ihrer Werbung und Medienberichterstattung auf allen Kanälen der Marktgemeinde Arnoldstein zu verwenden. Die Marktgemeinde Arnoldstein ist berechtigt, über Bezug habende Urheber und Leistungsschutzrechte zu verfügen.

Die Marktgemeinde Arnoldstein ist weiters berechtigt, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden visuellen Medien bis zu sechs Monate über die Laufzeit des jeweiligen Kooperationsvertrages hinaus zu verwenden. Vom Recht auf Dokumentation mit visuellen Medien wird ausschließlich Gebrauch gemacht, wenn der Veranstalter in einer rechtzeitigen Absprache vorher informiert wurde und dessen Einverständnis gegeben wurde.

10. RÜCKGABE

Nach Ende der Veranstaltung verpflichtet sich der Kooperationspartner die zur Verfügung gestellten Werbemittel, die nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, am nächsten Werktag nach Veranstaltungsende an die Marktgemeinde Arnoldstein am Ausgabeort zu retournieren. Endet die Veranstaltung an einem Freitag, müssen die Werbemittel spätestens am darauffolgenden Montag retourniert werden. Die Marktgemeinde Arnoldstein behält

sich vor, die Auszahlung der Kampagnenmittel bis zur Rückstellung der Werbemittel auszusetzen beziehungsweise zurückzubehalten.

11. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Die Vergütung ergibt sich aus den seitens der Marktgemeinde Arnoldstein angebotenen und mit dem Kooperationspartner vereinbarten Werbepaketen. Die maximale Vergütung je Kooperationspartner beträgt jedenfalls EUR 4.000, -.

Die Vergütung gelangt jedenfalls nur dann zur Auszahlung, wenn die Rechnungslegung vollständig und formal gemäß der unter <https://arnoldstein.gv.at/buergerservice/vereint> zum Download zur Verfügung stehenden Rechnungsvorlage bis längstens 10. Dezember 2022 an die Marktgemeinde Arnoldstein eingelangt ist. Verzögerungen bei der Übermittlung gehen zulasten des Kooperationspartners. Dauerwerbepakete sind unabhängig ihrer Laufzeit jedenfalls bis 30. November 2022 abzurechnen.

Es gilt das „First-come-first-serve-Prinzip“. Das heißt, die Marktgemeinde Arnoldstein zahlt so lange und in der Reihenfolge der eingehenden Kooperations-Angebote aus, bis der Werbetopf leer ist.

12. RECHTSGÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung kommt durch das Ansuchen des Kooperationspartners und durch anschließende Zusage in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens (E-Mail) durch die Marktgemeinde Arnoldstein zustande. Diese Vereinbarung schafft nach dem Willen der Kooperationspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches dauerndes Rechtsverhältnis.

13. ZUSATZBEDINGUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Marktgemeinde Arnoldstein sachlich zuständige Gericht. Auf die Kooperationsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kooperationspartner und der Marktgemeinde Arnoldstein ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Änderungen oder Nebenabreden zur Kooperationsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.